

Förderverein der Grundschule Wolterdingen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Wolterdingen“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Donaueschingen-Wolterdingen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Namen „Förderverein der Grundschule Wolterdingen e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Wolterdingen sowie die Förderung der Ausbildungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler der Grundschule zu unterstützen, insbesondere durch finanzielle und materielle Zuwendungen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus (Beschaffung von besonderen Förder-, Unterrichts-, Sport- und Freizeitmaterialien),
 - b. Ergänzung der Ausbildungsmöglichkeiten der Schule,
 - c. Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen,
 - d. Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Unterstützung des geförderten Zwecks dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist unabhängig, überparteilich sowie konfessionell neutral.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar
- (3) gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Er ist ein Förderverein im Sinne der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs.1 genannten Schule verwendet.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins erfolgt unentgeltlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen hiervon sind Vergütungen dürfen gezahlt werden aufgrund von
- a. Beschlüssen des Vorstandes,
 - b. Rechtswirksamen Verträgen. Diese müssen vor Durchführung mit der Schulleitung abgestimmt werden.
- (7) Die Gewährung einer kostendeckenden Aufwandsentschädigung und die Erstattung von Auslagen im Rahmen des Üblichen bleiben davon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Minderjährige bedürfen der Zustimmung und Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sofern der Vorstand der Beitrittserklärung nicht binnen 1 Monat ab Zugang des Antrags widerspricht gilt der Antrag als angenommen.
- (3) Mit der schriftlichen Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins uneingeschränkt an.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Zur Abgabe der Stimme ist die persönliche Anwesenheit des Mitgliedes erforderlich.
- (2) In den Vorstand ist jedes stimmberechtigte Mitglied wählbar.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins wahrzunehmen und die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (4) Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge im Wege des Lastschriftverfahrens erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer separaten Beitragsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod des Mitgliedes,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - e. bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Mit dem Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte der Mitgliedschaft.

- (3) Der Ausschluss erfolgt bei Verstößen eines Mitglieds gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Gegen den Ausschluss kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden, über den diese mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- (4) Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen in Verzug ist und diese nach zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen wurden. In der Mahnung ist auf die Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen.

- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auskehr eines Anteils des Vereinsvermögens oder auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Zuwendungen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

- (2) Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in Präsenzform oder auch virtuell durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der jeweiligen Einladung mit.

- (3) Virtuelle Versammlungen und Sitzungen finden in einem nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video-/Telefonkonferenz statt. Die Anmeldedaten und weitere organisatorische Details sind in der Einladung enthalten oder werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn elektronisch in Textform mitgeteilt.

- (4) Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Versammlungen und Sitzungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- a. Einer/Einem 1. Vorsitzenden,
 - b. einer/einem 2. Vorsitzenden,
 - c. einer/einem Kassenwart,
 - d. einer/einem Schriftführer,
 - e. der Schulleiterin/dem Schulleiter Kraft Amtes,
 - f. bis zu 4 Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sollen die Einzugsgemeinden Wolterdingen und Hubertshofen repräsentieren, wobei mindestens ein Mitglied aus dem Ortsteil Hubertshofen und mindestens ein Mitglied aus dem Ortsteil Wolterdingen beteiligt sein soll.
- (3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder nach a) – d).
- Der Verein wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich durch zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand ist für den Verein ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung Ihrer Auslagen im Rahmen des Üblichen gegen Nachweis.

§ 9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Es sind folgende Vorstandsmitglieder zu wählen:
- a. In geraden Jahren:
Der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, zwei Beisitzer/innen.
 - b. In ungeraden Jahren:
Der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, zwei Beisitzer/innen.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung einzeln zu wählen.
- (4) Die Übernahme eines zusätzlichen Vorstandsamtes durch ein Vorstandsmitglied (Personalunion) ist zulässig, jedoch auf maximal ein zweites Ressort begrenzt. Eine Personalunion zwischen dem Posten eines der zwei Vorsitzenden und dem Posten des Kassenwartes ist nicht möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder wählen oder eine Personalunion bilden (siehe § 9 (4)).

- (6) Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzmitglied für den Vorstand gewählt werden oder die Personalunion bestätigt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden.
- (7) Die Amtsperiode des Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Aufgaben umfassen insbesondere:
 - a. Leitung der Vereinstätigkeit und Verfolgung der Ziele im Sinne von §2,
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens und Aufstellung der Jahresrechnung,
 - c. Organisation der Mitgliederversammlung sowie Durchführung von deren Beschlüssen,
 - d. Beschlussfassung für Verwendung des Vereinsvermögens für Unterstützungsleistungen gem. §2, Anforderungen für Unterstützungsleistungen müssen dem Vorstand begründet vorgelegt werden.
- (2) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Vertreters.
- (3) Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst, welches vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung von seinem Vertreter geleitet und muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a. Jahres- und Geschäftsbericht,
 - b. Kassenbericht,
 - c. Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f. Anträge.

- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- a. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes.
Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitglieds erfolgt die Wahl geheim. Bei Stimmgleichheit wird durch Stichwahl entschieden,
 - b. die Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstandes und die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl der Prüfer gemäß § 12 dieser Satzung und die Entgegennahme des Prüfungsberichts,
 - e. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - f. Beschlüsse über vorbereitete und eingereichte Anträge aus dem Mitgliederkreis, sofern sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören und mindestens zehn Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wurden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden
- a. auf Beschluss des Vorstandes,
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes. Dieser muss in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Sie enthält mindestens die Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnungspunkten.
- (6) Über Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit offener Abstimmung gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den Sitzungsleitenden sowie den Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.
- (2) Sie haben das Recht, vom Vorstand, insbesondere vom Kassenwart, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, insoweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.
- (3) Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- (2) Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 14 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Träger der Grundschule Wolterdingen zu. Das

übertragene Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Donaueschingen-Wolterdingen, den 27.07.2023

Unterschrift 1. Vorstand, Adina Mauz

Unterschrift 2. Vorstand, Julia Auer